

Richtlinie der Stadt Laatzten für die Nutzung städtischer Einrichtungen (geschlossene Räume in Schulen, Stadthaus, Familienzentrum und weiteren Gebäuden)

**Erster Teil:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Nutzung städtischer Einrichtungen durch Dritte.
- (2) Städtische Einrichtungen i.S.d. Richtlinie sind insbesondere die Räume der städtischen Schulen einschließlich Schulsporthallen im Rahmen außerschulischer Nutzung, der Unterrichtsraum der Feuerwache Laatzten, die Mehrzweckräume des Stadthauses, die Mehrzweckräume des Familienzentrums und die Mehrzweckräume des Generationentreffs Gleidingen.
- (3) Festplätze sind keine Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie.
- (4) Dritte sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die nicht Träger der Einrichtung sind, für die sie eine Nutzung begehren.

§ 2 Zulassung zur Nutzung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Einrichtungen sollen Laatzener Vereinen, Verbänden, Institutionen und Gruppen für Zwecke der Bildung, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft, Politik und des Sports zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nicht zugelassen werden grundsätzlich gewerbliche Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Veranstaltungen in den Schulsporthallen mit Ausnahme der Sporthalle Ohestraße ohne sportlichen Charakter und Veranstaltungen von Sportvereinen, die nicht Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohnern, die ehrenamtlich in Vereinen oder der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Laatzten tätig und unbeschränkt geschäftsfähig sind, kann die Nutzung von Räumen des Stadthauses, des Familienzentrums und des Generationentreffs Gleidingen in Einzelfällen für private Feiern gestattet werden. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr können auch die Feuerwehrhäuser in Einzelfällen für private Feiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Originäre Nutzungen (z. B. Schulaufführungen durch Schülerinnen und Schüler in Schulen) haben Vorrang gegenüber der Nutzung von Dritten. Die eigentliche Zweckbestimmung des Gebäudes darf durch die Nutzung durch Dritte nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen der Stadt Laatzten haben bei der Nutzung Vorrang gegenüber der Nutzung durch Dritte.
- (5) Bei den zu vergebenden Belegungszeiten sind besondere Anforderungen, die z.B. die Anwesenheit von Hausmeisterpersonal o.ä. erfordern, zu berücksichtigen. Während der Ferien, an Feiertagen und an schulfreien Tagen wird die Nutzungserlaubnis für schulische Räume nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Schulsporthallen sind nur ausnahmsweise in den Ferien und an Feiertagen und sonstigen schulfreien Tagen nutzbar.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumen und auf den Schulhöfen verboten. Der Verzehr von Alkohol ist in allen schulischen Räumen verboten. In anderen Räumen ist der Verzehr von Alkohol gestattet, soweit die jeweilige Hausordnung dies zulässt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von dem Alkoholverbot erteilt werden.

§ 3 Antragsstellung und Nutzungsvertrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung soll spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Laatzten gestellt werden. Sofern zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Veranstaltung Schulferien liegen, soll im Falle der Nutzung eines schulischen

Raumes der Antrag spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn gestellt werden.

- (2) Das zuständige Fachteam prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und ob keine anderen gewichtigen Gründe gegen eine Zulassung zur Nutzung sprechen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.
- (3) Mit der Nutzerin oder dem Nutzer wird für jede Nutzung ein Nutzungsvertrag geschlossen. Mit Nutzerinnen und Nutzern, die die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, wird ein Nutzungsvertrag für die regelmäßige Nutzung geschlossen. Hierfür ist das anliegende Muster zu verwenden und den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

§ 4 Nutzung und Entgelte

- (1) Für Laatzener Vereine, Verbände, Institutionen, Gruppen und ehrenamtlich Tätige ist die Nutzung der städtischen Einrichtungen, soweit es sich nicht um eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit handelt, kostenlos.
- (2) Für alle übrigen Nutzungen soll die Stadt Laatzten die folgenden Kosten erheben:

Aulen/ Foren/ Sporthallen > 150 m²	je angefangene Stunde	100 €
Sonstige Räume und Klassenräume > 80 m²	je angefangene Stunde	50 € bis 100 €
Klassenräume < 80 m²	je angefangene Stunde	50 €
Familienzentrum und Stadthaus	je angefangene Stunde	10 € bis 50 €
Feuerwache Laatzten		
a) geteilter Raum	Pauschale für die Nutzung bis zu 2 Stunden	70 €
b) ungeteilter Raum	Pauschale für die Nutzung bis zu 2 Stunden	100 €

- (3) Zudem ist grundsätzlich eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird in dem mit der Nutzerin oder dem Nutzer zu schließenden Nutzungsvertrag festgelegt.
- (4) Für Veranstaltungen, für die die Nutzerinnen und Nutzer Entgelte erheben oder sonstige Einnahmen erzielen, (z.B. durch Eintrittsentgelte, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen oder Werbung) kann die Stadt Laatzten ein marktübliches Entgelt erheben. Das Entgelt wird von der Stadt Laatzten festgelegt und von ihr den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kosten für eventuell notwendige Brandsicherheitswachen tragen die Nutzerinnen und Nutzer.

§ 5 Übrige Räume

Das Benutzungsentgelt für alle übrigen Räume, die in dieser Richtlinie nicht gesondert aufgeführt sind, soll auf Basis der Kosten-Leistungsrechnung ermittelt und der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Umsatzsteuer

Sollte sich zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, ist die Umsatzsteuer den Nutzungsentgelten hinzuzurechnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für den städtischen Mehrzweckraum in der Grundschule Pestalozzistraße und die Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen, Sportanlagen, Schulhöfen und Schulsporthallen für außerschulische Zwecke vom 01.01.1997 und vom 10.07.1984 außer Kraft.